



Stiftungsurkunde

Stiftungsurkunde der Stiftung Krematorium St.Gallen vom 7. Juni 1995

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Stiftung Krematorium St.Gallen» besteht mit Sitz in St.Gallen auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2

Die Stiftung sichert den Bestand, den Betrieb und den Ausbau des der Stadt St.Gallen und der weiteren Ostschweiz dienenden Krematoriums nebst Annexbetrieben wie Aufbahrungsanlage, Urnenhaine etc. Die Stiftung bezweckt ferner die Förderung der Feuerbestattung im weitesten Sinn.

Diese regionale öffentliche Aufgabe wird nach soliden privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu kostendeckenden selbsttragenden Tarifen erfüllt.

Die Stiftung kann alle mit dieser Zwecksetzung verbundenen Geschäfte tätigen, Liegenschaften erwerben, die Zweckerfüllung an weiteren Standorten und mit weiteren Anlagen anstreben oder sich an anderen Organisationen beteiligen, welche im Sinn dieser Zwecksetzung tätig sind.

2. Widmung

Art. 3

Die Genossenschaft «St.Galler Feuerbestattungsverein» widmet der Stiftung sämtliche Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 1994.

Die Stiftung übernimmt im Wege der Universalsukzession sämtliche Rechte und Pflichten der Genossenschaft «St.Galler Feuerbestattungsverein» aus von dieser abgeschlossenen Verträgen (insbesondere Arbeitsverträge, Anschlussverträge mit Gemeinden, Betriebsvertrag mit der Politischen Gemeinde St.Gallen vom 18. August 1980, Vereinbarung mit dem «Wiener Verein» etc.) sowie aus andern Rechtstiteln.

3. Organe

Art. 4

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Ausschuss
- c) die vom Stiftungsrat allenfalls eingesetzten Kommissionen
- d) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 5

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils an der Sitzung, anlässlich welcher die Rechnungsablage über das vorangegangene Jahr stattfindet.

Der Stiftungsrat ist wie folgt zusammenzusetzen:

- a) Vertreter von Kantonen und Gemeinden, eventuell anderer schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften des Einzugsgebietes des Krematoriums. Die Stiftung kann bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften vertraglich das Recht einräumen, einen Vertreter zu bestimmen oder vorzuschlagen;
- b) Frei gewählte Stiftungsräte, welche befähigt und in der Lage sind, die unternehmerische Überwachung und Leitung des Betriebes auszuüben;
- c) Personen, welche über besonders einschlägiges Fachwissen verfügen.

Art. 6

Als erste Mitglieder des Stiftungsrates mit Amtsdauer bis zur Rechnungsablage über das Jahr 1997 amten die bisherigen Vorstandsmitglieder der Genossenschaft «St.Galler Feuerbestattungsverein».

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst (Kooptation).

Die Wahl, Abberufung oder Nicht-Wiederwahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder. Wird ein Stiftungsratsmitglied gemäss vertraglicher Vereinbarung von einer andern Instanz gewählt, so steht dieser das Abberufungsrecht zu.

Art. 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Präsident stimmt immer mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich verlangen.

Art. 8

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und allfälliger weiterer Mandatäre, des Ausschusses, allfälliger Kommissionen und der Geschäftsführung
- Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über die gesamte Stiftungstätigkeit
- Erlass der zur weiteren Organisation erforderlichen Reglemente
- Genehmigung des Tarifes für die zu erbringenden Dienstleistungen
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Beschluss über die Aufnahme von Fremdkapital
- Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung des Stiftungsstatuts
- Festsetzung der Besoldungen für das Betriebspersonal und der Entschädigungen für den Ausschuss und die Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Sitzungsgelder
- Festlegung der Kompetenzen des Ausschusses und allfälliger Kommissionen
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Ausschuss

Art. 9

Der Stiftungsrat wählt einen Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 10

Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Telefonische Beschlüsse und Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, müssen jedoch ebenfalls protokolliert werden.

Ein überstimmtes Mitglied des Ausschusses kann Behandlung und Entscheid der betreffenden Frage im Stiftungsrat verlangen.

Art. 11

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Unmittelbare Aufsicht über den Stiftungsbetrieb
- Anstellung des Dienstpersonals mit Ausnahme der Geschäftsführung und Erlass von Dienstanweisungen, Pflichtenheften und dgl.
- Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der vom Stiftungsrat eingeräumten Kompetenzen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die ihm vom Stiftungsrat delegiert werden.

Kommissionen

Art. 12

Der Stiftungsrat kann für bestimmte besondere Aufgaben Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen.

Art. 13

In Kommissionen können auch aussenstehende Fachleute berufen werden. Kommissionen müssen von einem Mitglied des Stiftungsrates präsiert werden.

Revisionsstellen

Art. 14

Der Stiftungsrat ernennt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle.

Art. 15

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Stiftung materiell und formell zu prüfen und dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Geschäftsführung

Art. 16

Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat gewählt und geordnet.

Die Geschäftsführung ist in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates, des Ausschusses und allfälliger Kommissionen mit beratender Stimme vertreten.

Art. 17

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Erledigung aller anfallenden Geschäftsvorfälle
- Führung des Personals
- Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses.

5. Beirat der Stiftung Krematorium St.Gallen

Art. 18

Den Beirat der «Stiftung Krematorium St.Gallen» bilden je ein Vertreter aller Gemeinden, mit denen Anschlussverträge bestehen.

Der Beirat tritt auf Einladung des Stiftungsrates in der Regel alle drei Jahre, oder wenn mindestens 10 Gemeinden dies schriftlich und begründet verlangen, zusammen. Der Präsident der Stiftung leitet die Versammlung.

Art. 19

Der Beirat ist ein Konsultativgremium ohne Organstellung und wird einberufen zwecks Meinungs austauschs mit dem Stiftungsrat über Fragen, welche den Tätigkeitsbereich der Stiftung betreffen.

6. Mitglieder der Stiftung Krematorium St.Gallen

Art. 20

Alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen, die gewillt sind, die Stiftung und die Förderung der Feuerbestattung ideell oder materiell zu unterstützen, und die ihren Willen bekunden möchten (natürliche Personen), dereinst kremiert zu werden, können sich der Stiftung als Mitglied anschliessen. Der Stiftungsrat legt die einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Beiträge fest.

Die bisherigen Mitglieder der Genossenschaft «St.Galler Feuerbestattungsverein» gelten ohne weiteres als Mitglieder der Stiftung.

Art. 21

Die Stiftungsmitglieder erhalten den Jahresbericht der Stiftung unentgeltlich zugestellt.

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf die Stiftungsmitglieder zu einer konsultativen Zusammenkunft einladen.

Die Stiftungsmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

7. Rechnungswesen

Art. 22

Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätze für die Rechnungsführung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Weder für die angeschlossenen Gemeinden noch die Beiräte, noch die Mitglieder der Stiftung besteht eine persönliche Haftung.

8. Staatliche Aufsicht

Art. 24

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

St.Gallen, den 7. Juni 1995

Die Stifterin: Genossenschaft / St.Galler Feuerbestattungsverein

Der Präsident: Dr. P. Saxer

Der Vizepräsident: Dr. A. Rüesch

**Stiftung Krematorium
St.Gallen**

Feldlistrasse 18a
CH-9000 St.Gallen
Tel. 071 277 51 21
Fax 071 277 19 91
info@krematorium-sg.ch
www.krematorium-sg.ch